

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 21 (1924)

Heft: 8

Artikel: Verwandten-Unterstützungspflicht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837539>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

darin eine neue Aufenthaltsbewilligung; ohne neuen Aufenthaltssentzug kann also nicht mehr heimgeschafft werden, und die Heimischaffung auf Grund eines solchen ist ein neues Verfahren, nicht die rechtliche Fortsetzung des früher eingeleiteten. — Die Abmachung betreffend Uebergang der Unterstützungskosten kann aber auch nur den Sinn haben, daß die Vollstreckung des Aufenthaltssentzuges aufgeschoben wird, bis der Heimatkanton aufnahmebereit ist und abrufen; dann bleibt die Aufenthaltsverweigerung bestehen und die aufgeschobene Heimischaffung bleibt deren Vollzug, bleibt also technische Heimischaffung. N.

Verwandten-Unterstützungspflicht.

1. In einem Streitfalle verlangte der Rekurrent, daß die Brüder einer unterstützungsbedürftigen Schwester mit Kindern, deren Ehemann und Vater ins Ausland verschwand, zu verpflichten seien, die erforderliche Unterstützung zu leisten. Die Beschwerde wurde abgewiesen: Nach geltender Praxis handelt es sich in erster Linie um die Not des Ehemannes und Vaters, der seiner gesetzlichen Verpflichtung zum Unterhalt von Frau und Kindern (Art. 160 Z. G. B.) nicht nachkommt. Er ist damit unterstützungsbedürftig und seine alimentationspflichtigen Blutsverwandten sind in erster Linie unterstützungspflichtig geworden. (Entscheid des thurgauischen Armendepartements 1922.)

2. In einem Rekursfalle handelte es sich um die Feststellung der Unterstützungspflicht gegenüber einem unehelichen Kinde, dessen Erzeuger sich in aller Form als Vater anerkannte, der aber seine Pflichten nicht erfüllte. Nach Art. 235 Z. G. B. hat letzterer für das Kind zu sorgen wie für ein eheliches. Tut er das nicht, so kann der Beistand oder Vormund, eventuell die Kindesmutter, gegen ihn vorgehen, sei es, daß Betreibung angehoben, sei es, daß an die Heimatbehörde das Begehren gestellt wird, Maßnahmen gegen den pflichtvergeßenen Vater zu treffen. — Ist es diesem nicht möglich, seine Pflichten zu erfüllen, und ist von ihm nichts erhältlich, so geht die Unterstützungspflicht an die Mutter des Kindes und im Sinne der Art. 328 und 329 Z. G. B. an die Verwandten des Kindes über. (Siehe Egger, Note 5 zu Art. 284 Z. G. B.) In derartigen Fällen ist Grund vorhanden, die Vormundschaft einer Drittperson anzuordnen, welcher die Wahrung der Kindesinteressen gegenüber Vater und Mutter obliegen. (Entscheid des thurgauischen Armendepartements 1922.)

3. Zur Voraussetzung der Unterstützungspflicht tritt neben die Blutsverwandtschaft noch die Unterstützungsfähigkeit. Sie muß bejaht werden. Nicht erforderlich ist, daß die unterstützungspflichtige Person in „günstigen Verhältnissen“ sich befinde. Dieses Erfordernis betrifft nur die Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern. (Art. 329 Z. G. B.) Zwischen Blutsverwandten in gerader Linie muß die Unterstützungspflicht als vorhanden angesehen werden, wenn die pflichtige Person bei Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen gegenüber ihrer eigenen Familie in der Lage ist, ohne Gefährdung des eigenen Unterhaltes die Unterstützung zu gewähren. Es fallen dabei nicht bloß die Vermögensverhältnisse, sondern auch das Einkommen und die Arbeitskraft in Betracht. Die Beweislast der nicht vorhandenen Unterstützungsfähigkeit trifft den unterstützungspflichtigen. In concreto mag als erwiesen angesehen werden, daß Rekurrentin kein eigenes Vermögen besitzt; auch hat sie — wenigstens heute noch — keinen liquidierbaren Anspruch auf den güterrechtlichen Vorschlag nach Art. 214 Z. G. B. Dagegen lebt sie doch in solchen Verhältnissen, daß ihr eine Unterstützung ihrer betagten Eltern ohne weiteres zugemutet werden darf. Sie ist im Geschäft ihres Mannes mittätig, sie besorgt den Laden und verdient in dieser Eigenschaft

offenbar mehr, als zu ihrem eigenen Lebensunterhalt nötig ist. Die Vermögens- und Verdienstverhältnisse ihres Mannes und ihrer Söhne sind derart, daß für das einzige noch verdienstunfähige Mädchen gesorgt ist, auch wenn Rekurrentin noch zur Unterstützung ihrer Eltern angehalten wird. (Aus dem Bericht des Erziehungsdepartements des Kantons Schwyz über das Armenwesen im Jahre 1922.)

Aktivlegitimation zur Beschwerdeführung.

Von der bloßen Tatsache, daß der Rekurrent der Sohn der vom Niederlassungsentzug betroffenen Frau sei, kann ersterer das Beschwerderecht nicht herleiten. Zur Erhebung einer Beschwerde ist nur der legitimiert, in dessen individuelle oder rechtlich anerkannte Interessen die Verfügung unmittelbar eingegriffen hat. Das Recht zur Beschwerdeführung besitzt derjenige nicht, der bloß von den mittelbaren Wirkungen einer Verfügung eine Schädigung seiner ökonomischen Lage befürchtet. Dem Rekurrenten fehlt daher die notwendige Aktivlegitimation zur Beschwerdeführung. (Entscheid des thurgauischen Armendepartements 1922.)

Basel. Dem Jahresbericht der Allgemeinen Armenpflege über das Jahr 1923 entnehmen wir mit bezug auf das revidierte Konkordat folgendes:

Mit 1. Juli trat das neu revidierte Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung in Kraft. Ein genaues Urteil über seine Wirkungen in finanzieller Hinsicht läßt sich noch nicht abgeben, sicher ist, daß der Zweck der Revision, die Wohnkantone auf Kosten der Heimatkantone etwas zu entlasten, erreicht worden ist, wenn auch nicht in dem Maße, wie allgemein erwartet wurde. Wir möchten das Konkordat nicht mehr missen. Sofern dessen Anwendung nicht bureaukratisch erfolgt, erleichtert es den Verkehr mit heimatlichen Armenbehörden in recht erfreulicher Weise und enthebt den Armen so mancher demütigender Vorwürfe und Vorkommnisse. Mit den meisten Konkordatskantonen wickelt sich der gegenseitige Verkehr glatt und rasch und ohne Reibungen ab, und wo solche noch etwa vorkommen und Meinungsverschiedenheiten über die Interpretation des einen oder andern Paragraphen auftauchen, schaffen die Entscheide des Bundesrates die nötige Klarheit und Begleitung. Es ist dringend zu wünschen, daß die dem Konkordat bis jetzt noch fernstehenden Kantone sich zum Beitritt entschließen möchten.

Ueber die Fürsorge für Wanderarme sagt der Bericht: Im höchsten Grade unbefriedigend und unerfreulich sind in unserer Stadt die Zustände in bezug auf die Fürsorge für Wanderarme; wir haben in überaus zahlreichen Fällen feststellen können, daß zugereiste Arbeitslose, darunter eine nicht unerhebliche Zahl von der Heimatgemeinde Abgeschobener, die natürlich bei der immer noch herrschenden wirtschaftlichen Krisis nirgends Arbeit finden konnten, wochen- und monatelang sich in unseren Herbergen herumtrieben, weil in der Tat keine Instanz sich um diese Leute kümmert. Wenn da und dort wegen Ueberhandnahme zudringlichen Hausbettels geklagt wird, so trifft diese Klage zu auf die zugewanderten Arbeitslosen und nicht auf die Klienten unserer Armenpflege, die, wie wir immer wieder konstatieren können, fast ausnahmslos nicht Betteln gehen. Dadurch, daß man solchen Wanderarmen Eisenbahnbillette zur Fahrt nach Bern, Zürich, Genf oder St. Gallen verabsolgt, ist natürlich der Uebelstand nicht behoben; denn wenige Tage nach ihrer Wegreise sind die Leute von ihrer